

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2124

Alter: Regelung für Leistungen der Krankenversicherungen gemäss KVG für 2004: Zulassung von Langzeitpflegeeinrichtungen der Heime und Spitäler

1. Langzeitpflegeeinrichtungen der Alters- und Pflegeheim sowie der Spitäler

1.1 Ausgangslage

Nach Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG), werden Leistungen der Krankenversicherung für die Langzeitpflege in den Krankenheimen¹ (Alters- und Pflegeheimen) sowie in den Spitälern ausgerichtet, unter anderem, wenn die entsprechenden Institutionen auf der Spitalliste beziehungsweise Heimliste des Kantons aufgeführt sind. Dies erfordert eine Prüfung und Zulassung durch den Kanton. Die vorliegend zu regelnde Zulassung ist für das Jahr 2004 gültig.

1.2 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) ist der Kanton für die Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime sowie die Spitäler und die Heim- und Spitalplanung verantwortlich. Nach § 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 (APHG, BGS 838.11) wird der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt, weshalb er auch für die Zulassung nach KVG zuständig ist.

1.3 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung nach Art. 39 KVG kann erfolgen, wenn die Institutionen

- ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten;
- über das erforderliche Fachpersonal verfügen;
- über die zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;
- der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spital- (und Heim-) versorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind;
- auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Heimliste des Kantons aufgeführt sind.

1.4 Konkrete Prüfung: Leistungsauftrag für die Alters- und Pflegeheime sowie die Langzeitpflegeabteilungen der Spitäler

Die Heimplanung 2005 (KRB vom 20. Februar 2001) bildet zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen den Leistungsauftrag für die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn. Die wichtigs-

¹ Da der Kanton Solothurn nicht über Krankenheim verfügt, ist nur zwischen durchmischten Alters- und Pflegeheimen und Langzeitpflegeabteilungen der Spitäler zu differenzieren.

ten Eckweiler aus dem Alters- und Pflegeheimgesetz, der Vollzugsverordnung zum Alters- und Pflegeheimgesetz und der Heimplanung 2005 sind nachstehend aufgeführt.

1.4.1 Als Heime im Sinne dieses Gesetzes gelten Einrichtungen, die dem Aufenthalt, der Pflege oder dem Betreuen von Betagten, von pflegebedürftigen Betagten sowie von anderen pflegebedürftigen Personen dienen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung oder dem Gesetz über heilpädagogische Institutionen unterstehen. Langzeitpflegeabteilungen sind Einrichtungen, welche pflegebedürftige Personen jeden Schweregrades zeitlich unbeschränkt aufnehmen. (*§ 2 Alters- und Pflegeheimgesetz*)

1.4.2 Wer ein Heim eröffnet oder führt, bedarf einer Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein Bedarf nachgewiesen und eine zweckmässige und ganzheitliche Betreuung und Pflege gewährleistet sind. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Alters- und Pflegeheimgesetz nicht mehr erfüllt sind oder Weisungen nach § 3 Absatz 2 Alters- und Pflegeheimgesetz missachtet werden (§ 4 Absatz 3 Alters- und Pflegeheimgesetz)

1.4.3 Anspruch auf eine Betriebsbewilligung haben demnach Heime,

- die der kantonalen Heimplanung entsprechen,
- die einen der Bettenzahl und Zusammensetzung der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen entsprechenden Mindestbestand an qualifiziertem Personal aufweisen,
- deren Bauten, Einrichtungen und Ausstattungen den Bedürfnissen des Heimes entsprechen,
- deren Heimleiter oder Heimleiterin nach Charakter, Ausbildung und vorheriger beruflicher Tätigkeit zur Heimführung geeignet ist. (*§ 9 Vollzugsverordnung zum Alters- und Pflegeheimgesetz*)

1.4.4 In der Heimplanung 2005 werden unter Punkt 6.3.4.3. die Ziele in Bezug auf den Bettenbedarf definiert:

- Das zukünftige Bettenangebot in den Heimen berücksichtigt die demographische Entwicklung auf der Basis von 20 % der über 80jährigen Bevölkerung im Jahre 2010.
- Das Langzeitbettenangebot wird vor allem in den Spitälern auf 0,5 % abgebaut.
- Die Bettenbelegung entspricht einem vernünftigen Kosten-Nutzen Verhältnis und wird periodisch dem effektiven Bedarf angepasst.
- Die Betten weisen den richtigen, dem Bedarf entsprechenden qualitativen Standard auf.
- Der Regierungsrat passt den Anteil der Pensionsbetten und Pflegebetten in den Heimen dem jeweils aktuellen Stand an.
- Das Controlling und die Qualitätsförderung und -sicherung werden fortgeführt.
- Aufgrund der Bedarfszahlen gilt – mit Ausnahme von Pilotprojekten und Umnutzungen bestehender Institutionen – grundsätzlich ein Baumoratorium für neue Heime, sofern die Zahl von 2'600 Betten überschritten wird.

1.4.5 Die solothurnischen Spitäler führen gemäss gpK-Leistungsauftrag Langzeitpflegeabteilungen. Das Bettenangebot richtet sich nach dem effektiven Bedarf (keine Verstopfung der Akutabteilungen durch Pflegepatienten). Die Langzeitpflege ist keine eigentliche Spitalaufgabe; sie dient als Puffer zwischen Akutspital einerseits und Heim- und Spitexbereich andererseits.

1.5 Zulassung nach Leistungsauftrag

Die strukturellen Gegebenheiten der solothurnischen Alters- und Pflegeheime und der Langzeitpflegeabteilungen der Spitäler lassen im Sinne von Art 39 KVG eine Aufteilung in folgende Leistungskategorien zu:

- Altersheime
- Alters- und Pflegeheime
- Langzeitpflegeabteilung Spital

1.6 Schlussfolgerung

Die gemäss KVG verlangten Voraussetzungen für Leistungen der Krankenversicherung werden von allen der Heimplanung 2005 entsprechenden Alters- und Pflegeheimen sowie den Langzeitpflegeabteilungen der solothurnischen Spitätern grundsätzlich erfüllt.

2. **Beschluss**

Gestützt auf - Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994¹, § 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990² und die Heimplanung 2005

2.1 Die im Anhang - als integraler Bestandteil dieses Beschlusses - aufgeführten Alters- und Pflegeheime sowie Langzeitpflegeabteilungen der solothurnischen Spitäler werden für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 in die für Leistungen der Krankenversicherung relevante Heimliste 2004 aufgenommen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Beilagen

Heimliste 2004

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

(L:\soz\altersheime\RRB\RRB-Leis2004.doc)

AGS, Ablage

¹ SR 832.10

² BGS 838.11

Aktuarin der SOGEKO

Santésuisse Aargau-Solothurn

Ausgleichskasse Kanton Solothurn

Trägerschaften und Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (100)

Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime

SVKS, Kantonalsekretariat

Spitäler

Spitalamt

Fachkommission Alter (15)

Amtsblatt (Ziffern 2 + 3)